



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Rabat

Alle Angaben in diesem Informationsblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Ergänzende Informationen zum Ehegattennachzug, hier: Deutschkenntnisse

Nach der grundlegenden Reform des Aufenthaltsgesetzes müssen ausländische Ehepartner, die nach Deutschland ziehen möchten, schon **bei der Beantragung des Visums** im Heimatland einfache Deutschkenntnisse nachweisen. Der Grund: Sie sollen sich in Deutschland von Anfang an zumindest auf einfache Art auf Deutsch verständigen und am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. So soll nachziehenden Ehegatten der Einstieg in den Integrationskurs und damit auch die Integration in die deutsche Gesellschaft erleichtert werden. Ihre Startchancen werden dadurch verbessert.

Der Nachweis, dass der Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann, muss bereits bei Antragstellung erbracht werden. Konkret sind darunter Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Kompetenzstufe A1 des vom Europarat erarbeiteten „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ zu verstehen. Diese Neuerung beruht auf dem „Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union“.

Bei der Beantragung des Visums sind die Sprachkenntnisse durch ein Sprachzeugnis auf dem Niveau A1 eines nach den Standards der ALTE zertifizierten Prüfungsanbieters nachzuweisen, der über eine mit Entsandten besetzte Niederlassung verfügt. Dies ist in Marokko gegenwärtig u.a beim **Goethe-Institut und ÖSD** der Fall.

Die Termine der Sprachkursprüfungen können auf der Homepage oder telefonisch beim jeweiligen Prüfungsanbieter abgerufen werden. Bitte beachten Sie: Bei der Anmeldung zur Prüfung müssen Sie sich mit demselben Reisepass ausweisen, mit dem Sie später den Visumantrag stellen möchten. Sprachzertifikate anderer Anbieter können im Visumverfahren nur dann anerkannt werden, wenn Sie bei Antragstellung ausreichende muendliche Kenntnisse nachweisen.

Ausnahmen: Wenn bei der persönlichen Antragstellung ersichtlich ist, dass der Antragsteller die geforderten Deutschkenntnisse **zweifelsfrei** besitzt, ist kein besonderer Nachweis notwendig

Das Sprachprüfungszertifikat muss außerdem nicht vorgelegt werden bei:

- nachgewiesener körperlicher oder geistiger Behinderung
- Ehegatten von Hochqualifizierten, Forschern, Firmengründern sowie Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen der Genfer-Flüchtlings-Konvention, wenn die Ehe bereits vor der Ausreise aus Marokko bestanden hat
- erkennbar geringem Integrationsbedarf (Aufenthalt von kurzer Dauer)
- Ehegatten von Ausländern mit der Staatsangehörigkeit von Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Neuseeland oder Vereinigte Staaten.

Ist dem ausländischen Ehepartner eines Deutschen der Spracherwerb im Ausland nicht in zumutbarer Weise möglich oder führen zumutbare Bemühungen innerhalb eines Jahres nicht zum Erfolg, so ist gem. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.09.12 (BVerwG 10 C 12.12) von dem Erfordernis, den Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse bereits vor der Einreise zu erbringen, abzusehen. Entscheidend ist, dass die Gründe für die Unzumutbarkeit des Spracherwerbs bzw. die bislang erbrachten Bemühungen bei Antragstellung plausibel und nachvollziehbar dargelegt werden. Die erforderlichen Sprachkenntnisse müssten dann nach Einreise in Deutschland erworben werden, um eine Aufenthaltserlaubnis als Ehegatte zu erhalten.

Sollten noch keine einfachen Deutschkenntnisse vorhanden sein, kommen verschiedene Möglichkeiten in Betracht, diese zu erwerben. Es gibt keine Pflicht, einen bestimmten Kurs zu besuchen. Wie die erforderlichen Kenntnisse erlangt werden, bleibt jedem selbst überlassen. Einige Prüfungsanbieter informieren auf ihren Websites über die Prüfungsinhalte. Diese Prüfungen sind sehr auf die Fähigkeit zur Kommunikation ausgerichtet, um so den Start in den Alltag in Deutschland zu erleichtern. Es wird empfohlen, Ihren Sprachlehrer auf die Internetangebote zu den Prüfungsinhalten hinzuweisen, damit eine zielgerichtete Prüfungsvorbereitung erfolgen kann.

Die Vorlage eines Sprachzertifikats der oben genannten Anbieter führt **nicht** automatisch zu einer Bejahung des Sprachnachweises im Visumverfahren. Der Sprachnachweis ist auf Echtheit und bei konkreten Anhaltspunkten im Einzelfall auch auf seine Plausibilität und seine Aktualität im Hinblick auf das tatsächliche Sprachvermögen des Antragstellers zu überprüfen. Die Entscheidung über den Visumantrag liegt ausschließlich bei der Visastelle.

Nützliche Links:

www.goethe.de Homepage des Goethe-Instituts

www.goethe.de/rabat Homepage Goethe-Institut Rabat (Tel.: **0537 706544**, 732650, Fax: 0537 208341, email: info@rabat.goethe.org und **Casablanca**, Tel.: **0522 200445**, Fax: 0522 483732, e-mail:

info@casablanca.goethe.org)

www.testdaf.de/index.php Homepage der TestDaF

www.dw-world.de Homepage der Deutschen Welle

www.integration-in-deutschland.de Informationsportal des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge